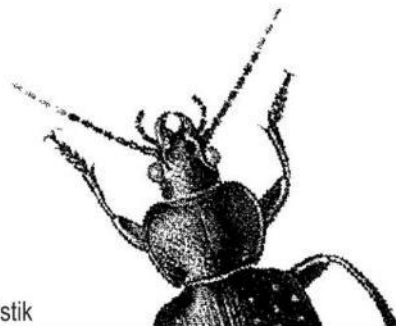


Wohnbebauung Adalbertstraße 11-15 in Köln-Höhenberg

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II



Wohnbebauung Adalbertstraße 11-15 in Köln-Höhenberg

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

Gutachten im Auftrag der

Projekton Immobilien GmbH
Salierring 32
50677 Köln

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol. Jochen Weglau

M.Sc. Stephanie Scheffler

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im August 2024

Inhalt

1 Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2 Lage und Beschreibung des Vorhabenbereichs	10
3 Vorgehensweise und Methodik	17
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	17
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	18
4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	20
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	20
4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	21
4.3 Gesonderte Einschätzung des Risikos durch Vogelschlag.....	23
5 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	26
5.1 Wildlebende Vogelarten	26
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	27
6 Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	29
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	31
6.3 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	33
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	33
6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	34
7 Fazit und abschließende Bewertung	37
8 Literatur und sonstige verwendete Quellen	39

1 Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Auf dem Grundstück an der Adalbertstraße 11-15 in Köln-Höhenberg plant die Firma Projektion Immobilien GmbH die Errichtung von Wohngebäuden mit insgesamt ca. 80 Wohneinheiten, einer Tiefgarage und oberirdischen Parkplätzen. Bei dem Grundstück handelt es sich um das ehemalige Werksgelände der Lackfabrik Becker. Es ist derzeit mit eingeschossigen Gebäuden und Hallen bebaut, welche alle vermietet sind und von verschiedenen Gewerbetreibenden genutzt werden. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung und dem damit einhergehenden Rückbau des derzeitigen Gebäudebestands ist zu prüfen, ob es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen könnte.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (wenig Vegetation, überwiegend asphaltierte Flächen und Gebäude) wurden die Bestandsaufnahmen für planungsrelevante Tierarten auf (gebäudebrütende) Vögel und Fledermäuse beschränkt, für die ein Vorkommen im Bereich der Vorhabenfläche denkbar wäre. Die auf Grundlage dieser Kartierungen erstellte Artenschutzprüfung der Stufe II wird hiermit vorgelegt. Sie stellt dar, welche tatsächlichen artenschutzrecht-

lichen Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben entstehen und welche Maßnahmen notwendig werden, um das Vorhaben ohne artenschutzrechtliche Konflikte durchzuführen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z. B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Artikel 16 Absatz 1 sowie Absatz 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie wird deutlich, dass eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten der FFH-Richtlinie nur dann zu erzielen ist, wenn keine anderweitigen zufrieden stellenden Lösungen vorhanden sind. Zudem ist immer zu beachten, dass entstehende Beeinträchtigungen nie so weit gehen dürfen, dass das Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art in Frage gestellt ist. Erst dann kann es zur Prüfung der weiteren Ausnahmetatbestände nach Artikel 16 Abs. 1 a) bis e) kommen, wonach weitere Voraussetzungen, etwa zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, erfüllt sein müssen.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z. B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u. a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z. B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z. B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen,

sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z. B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKUNLV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKUNLV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z. B. Balz- und

Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. MUNLV, 2008; MKUNLV, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z. B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z. B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z. B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z. B. Singvogelarten mit geringen Raumannsprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u. ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z. B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKUNLV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKUNLV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o. ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z. B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKUNLV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter

<http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2 Lage und Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der Vorhabenbereich der Projektion Immobilien GmbH an der Adalbertstraße umfasst eine Fläche von ca. 5.200 m² und befindet sich in einem vorwiegend zu Wohnzwecken genutzten Umfeld des Stadtteils Köln-Höhenberg im Osten der Stadt Köln. Die Lage des Vorhabenbereichs kann der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden.

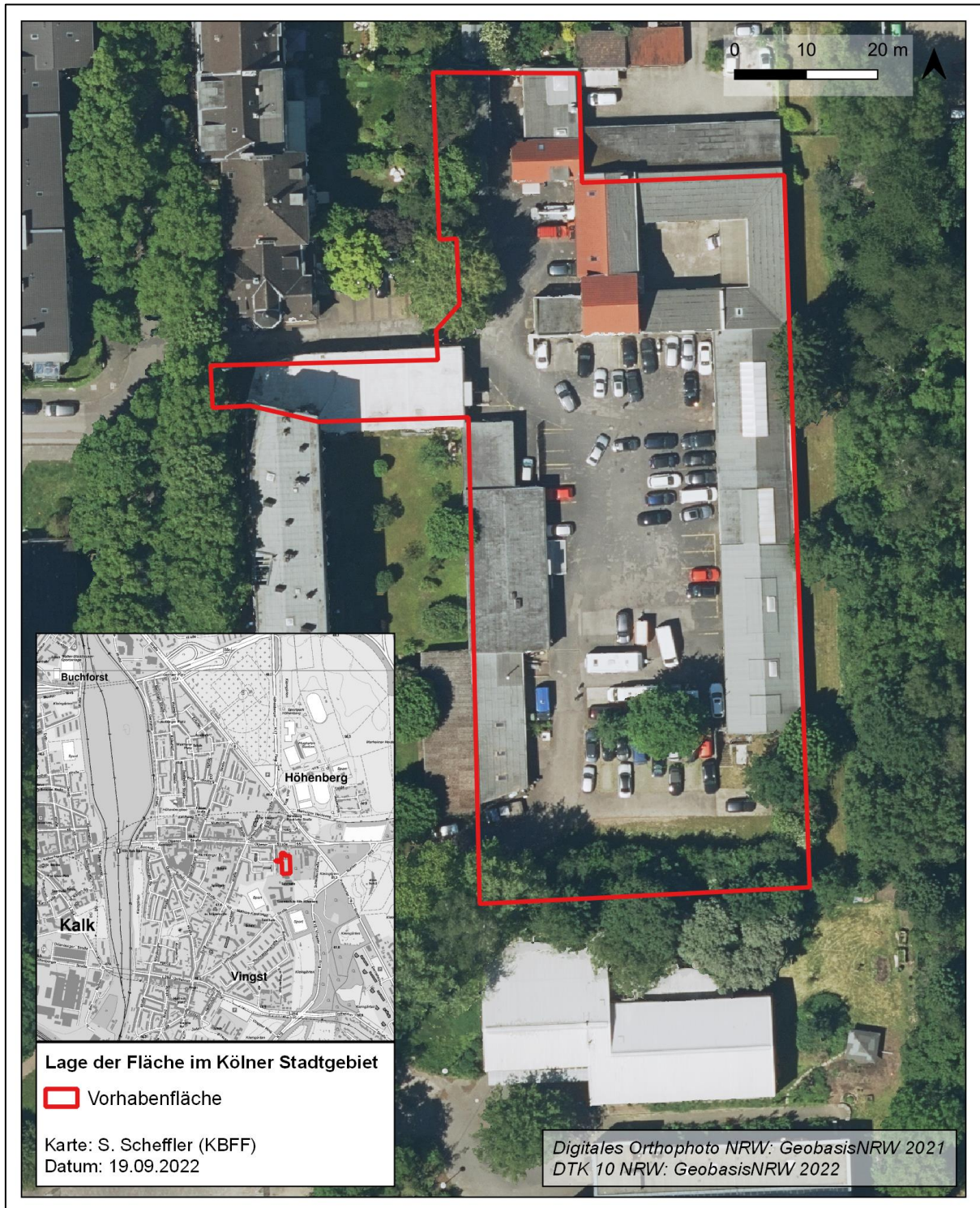


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs zur Bebauung des Grundstücks Adalbertstraße 11-15 in Köln-Höhenberg.

Die Vorhabenfläche wird im Norden und Westen von Wohnbebauung begrenzt. Im Süden grenzt sie an das Grundstück einer Gesamtschule. Östlich befindet sich eine mit Bäumen bestandene Grünfläche. Einen Eindruck der Umgebung gibt die nachfolgende Abbildung 2.



Abbildung 2: Blick auf die Vorhabenfläche und die Umgebung (Quelle: Fa. Projekton).

Im weiteren Umfeld wird der Block im Norden von der Olpener Straße (B 55) und im Westen von der Adalbertstraße begrenzt. Weiter südöstlich der Fläche befindet sich eine Kleingartenanlage, östlich der mit Bäumen bestandenen Grünfläche eine Gewerbefläche mit einer Brache.

Auf dem Grundstück befinden sich derzeit asphaltierte Parkplätze und verschiedene Gebäude (überwiegend Flachbauten), die zurzeit alle gewerblich genutzt werden, u. a. von einer Autowerkstatt und einem Postdienstleister. Im Süden des Parkplatzes befinden sich zwei Bäume und eine Hecke. Weitere Grünbereiche finden sich ganz im Süden an der Grenze zum Schulgelände (Rasen und Bäume) und im Südosten an der Grenze zur benachbarten Grünfläche.

Einen Eindruck der Fläche geben die nachfolgenden Abbildungen.



Abbildung 3: Zufahrt zum Vorhabenbereich mit Flachbau rechts.



Abbildung 4: Blick auf den südlichen Abschnitt der Fläche mit asphaltierten Parkplätzen, zwei Bäumen in der Mitte und im Hintergrund ein Grünstreifen mit Zaun zum Schulgelände im Süden.



Abbildung 5: Flachbauten (Garagen, Schuppen) im Südwesten der Vorhabenfläche.



Abbildung 6: Grünstreifen mit Bäumen an der Grenze zum Schulgrundstück im Süden.



Abbildung 7: Zwei Bäume und eine kleine Hecke auf dem Parkplatz im Süden der Vorhabenfläche.



Abbildung 8: Blick auf Garagen ganz im Nordwesten der Vorhabenfläche.



Abbildung 9: Blick aus der Garage auf die Gebäude im Norden der Fläche.



Abbildung 10: Flachbau im Westen der Fläche.



Abbildung 11: Flachbauten im Osten der Fläche.



Abbildung 12: Gebäude im Nordosten der Fläche.

3 Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen. Die erarbeitete Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein etwaiger Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Wirkungsbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann, oder ob dem erkennbar, unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen könnten. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend, gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist die Vorhabenfläche für wildlebende Vogelarten, insbesondere Gebäudebrüter und Fledermäuse geeignet. Der Untersuchungsschwerpunkt lag daher auf diesen Tiergruppen.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Folgende Untersuchungen und Auswertungen wurden durchgeführt:

- **Fledermäuse:** Da sich die Gebäude noch in Nutzung befinden und deshalb Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Inneren der Gebäude ausgeschlossen werden können, fanden Kontrollen der Außenbereiche statt, um eine mögliche Quartiernutzung von Fassaden oder Dachkonstruktionen durch Fledermäuse zu überprüfen. Hierzu wurden an fünf Terminen Ausflugkontrollen durchgeführt: Mit Hilfe von Bat-Detektoren, mit denen man die Rufe der Fledermäuse hörbar machen kann, wurden die Gebäude zur Ausflugzeit der Fledermäuse unter Einsatz teilweise mehrerer Biologen untersucht.
- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel erfolgten fünf Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juni 2022. Eine größere Anzahl von Begehungen war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da der Vorhabensbereich über ein eingeschränktes Artenpotenzial verfügt. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine und bearbeiteten Artengruppen zusammengestellt.

Tabelle 1: Untersuchungstermine zur Erfassung der Fledermäuse und Vögel.

Termin, Tageszeit	Temperatur	Wind	Bewölkung	bearbeitete Artengruppe
08.04.22, morgens	7°C	0-1 bft	8/8	Vögel
19.04.22, morgens	5°C	0-1 bft	0/8	Vögel
05.05.22, morgens	18°C	0-1 bft	3/8	Vögel
19.05.22, morgens.	25°C	1-2 bft	4/8	Vögel
01.06.22, abends	17°C	1 bft	2/8	Fledermäuse
10.06.22, vormittags	20°C	2 bft	7/8	Vögel
13.06.22, abends	19°C	0bft	1/8	Fledermäuse
21.07.22, abends	20°C	2 bft	7/8	Fledermäuse
25.07.22, abends	22°C	0 bft	3/8	Fledermäuse
17.08.22, abends	25°C	1bft	3/8	Fledermäuse

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das hier zu prüfende Vorhaben umfasst den Neubau von ca. 80 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit ca. 42 Stellplätzen und ca. 15 oberirdischen Parkplätzen. Die voraussichtlich viergeschossige Bebauung wird ungefähr ein Drittel der Vorhabenfläche einnehmen. Als Grünflächen entstehen private Gärten der Erdgeschosswohnungen sowie Spiel- und Gemeinschaftsflächen. Einen Eindruck geben die nachfolgenden Abbildung 13 Abbildung 14.



Abbildung 13: Vorentwurf der geplanten Bebauung an der Adalbertstraße 11-15 (Quelle: Projektion Immobilien GmbH).



Abbildung 14: Geplante Bebauung im Städtebaulichen Modell (Quelle: Projektion Immobilien GmbH).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Nachfolgend werden die denkbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. ihre Lebensräume näher beschrieben.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zur Inanspruchnahme von versiegelten Parkplatzflächen sowie zum Verlust von Gebäuden und Gehölzstrukturen, die für einzelne Arten (baum- und gebäudebrütende Vogelarten, Fledermausarten an Gebäuden) als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen (versiegelte Flächen). Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Nach erfolgter Bebauung sind ebenfalls regelmäßig Menschen und Fahrzeuge im Bereich der Vorhabenfläche anwesend. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v. a. durch die bereits stattfindende gewerbliche intensive Nutzung, die ständigen Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz etc.) zu beachten. Auch hier ist nicht mit relevanten Zunahmen von Störwirkungen zu rechnen. Ein Vorkommen von Arten mit hohen Fluchtdistanzen gegenüber dem Menschen kann aufgrund der bereits stattfindenden intensiven Nutzungen ausgeschlossen werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in die Vegetation können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z. B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z. B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie zum Beispiel Reptilien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i. d. R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht für Individuen von nicht flugfähigen Arten, die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z. B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z. B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z. B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Reptilien, wenn Teilhabitate (z. B. Landlebensräume im Umfeld von Geröll und Schutthalden) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind.

Eine Beeinträchtigung über diesen Wirkpfad ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Der Vorhabenbereich ist nahezu vollständig versiegelt. Die den Vorhabenbereich umgeben-

den Grünstrukturen bleiben erhalten. Infolge der Anlage von privaten Gärten und Grünanlagen als Gemeinschaftsflächen wird sich zudem der Grünanteil im Vorhabenbereich eher vergrößern.

4.3 Gesonderte Einschätzung des Risikos durch Vogelschlag

Beim Neubau von Gebäuden ist bei der Bauart auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Häuserfassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Ggf. zu beachten sind für Vögel attraktive Grünstrukturen, aus denen Vögel gegen spiegelnde oder durchsichtige Flächen anfliegen könnten.

In den folgenden Tabellen sind die Teilbewertungskriterien zur Bewertung des anzunehmenden Vogelschlagrisikos nach RUDOLPH et al. (2021) für die Fassaden zusammengetragen. Bei den Kriterien handelt es sich um den Anteil der frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung“, der Fassadengestaltung (z.B. Lochfassade, Bandfassade etc.), dem Zustand der „Umgebung“ und dem „Abstand unmarkierter Glasflächen zu Gehölzen“.

Bei diesem von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen Leitfaden wird ein Punkteverfahren beschrieben, dass im Ergebnis ein Gesamtrisiko des Vogelschlags beschreibt und den nötigen Handlungsbedarf ableitet (siehe Abbildung 10).

Ergebnis (Punkte)	Gesamtrisiko	Handlungsbedarf
4 - 6	Gering - kein erhöhtes Risiko zu erwarten. Im Regelfall werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.	Im Regelfall kein Handlungsbedarf
7 - 10	Mittel - einige Eigenschaften bewirken im Einzelfall ein erhöhtes Risiko. Die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann nicht ausgeschlossen werden.	Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne eines vorsorglichen Handelns zu minimieren. Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. Hierfür sind Fachleute zu Rate zu ziehen.
11 - 16	Hoch - erhöhtes Risiko im Regelfall zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.	Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Abbildung 15: Gesamtbewertungsmatrix der Fassaden und möglicher Handlungsbedarf (RUDOLPH et al. (2021).

Nach diesem Bewertungsverfahren sind bei einer Punktezahl von > 11 in jedem Fall Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. In Frage kommen vor allem flächige Markierungen, die nachweislich eine hohe Wirksamkeit aufweisen und in der Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) dargestellt sind.

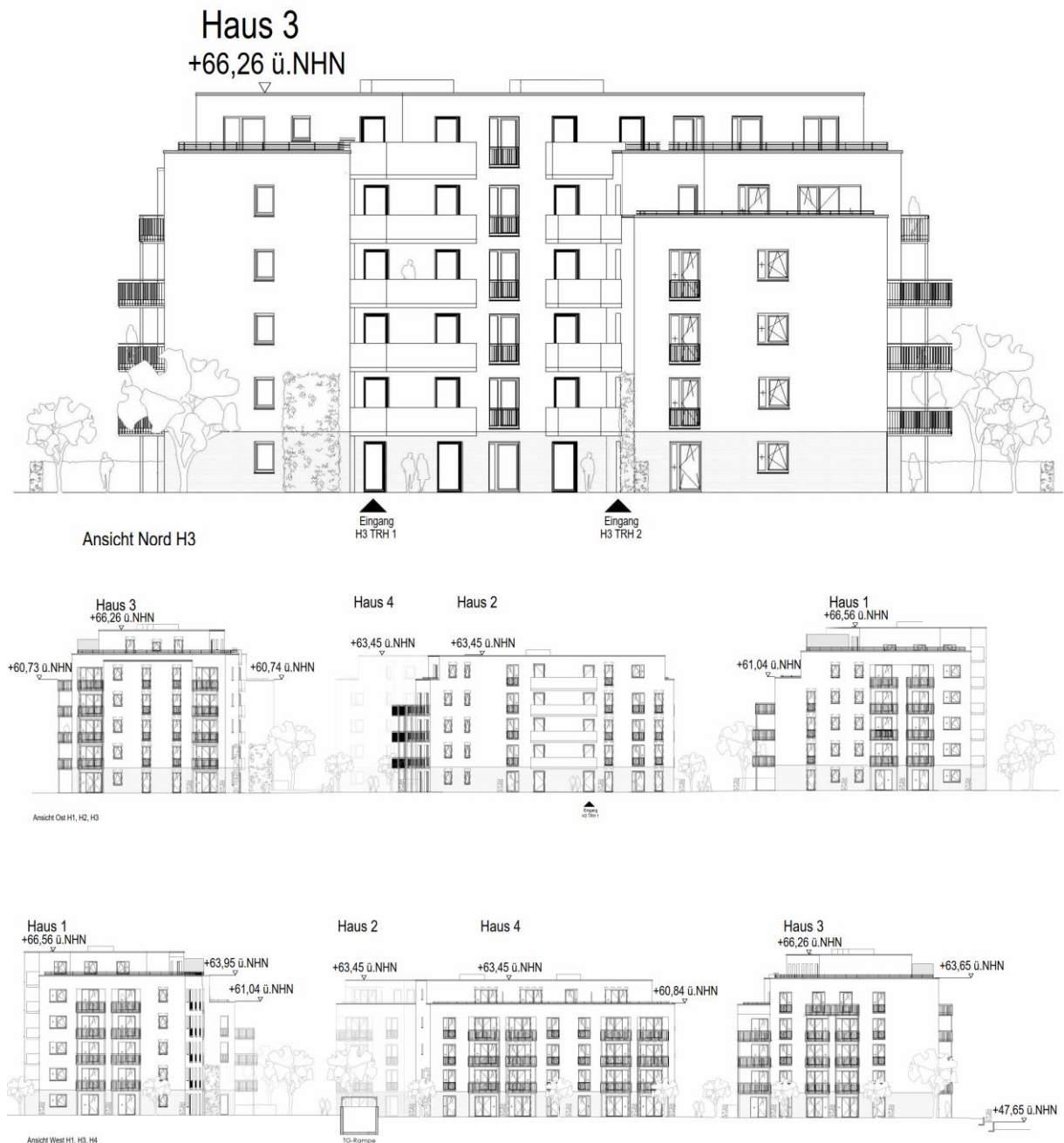


Abbildung 16: Fassadengestaltung der Neubauten (RUDOLPH et al. (2021)).

Die Fassaden werden im Ergebnis mit einem mittleren Risiko für den Vogelschlag bewertet (siehe Tabelle 2), da der Glasanteil der Fassaden gering ist, zusätzlich an vielen Stellen Brüstungen vorgesehen sind und keine zusammenhängenden Glasflächen vorkommen. Die

Vogelschlaggefahr liegt zudem im unteren mittleren Risikobereich, so dass keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen gegen den Vogelschlag notwendig werden.

Tabelle 2: Bewertung des Vogelschlagrisikos der Fassadengestaltung nach dem von RUDOLPH et al. (2021) vorgeschlagenen Schlüssel.

Bewertungsfaktoren	
< 25% frei sichtbarer Glasanteil in der Fassade	1
Lochfassade mit Fensteröffnungen von 1,5-3 m ² / Bandfassade mit Fensterhöhe von mind. 1-1,5 m	2
Zwischensumme	3
Umgebungsfaktoren des Planungsgebiets	
Durchgrünter Siedlungsbereich	2
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen 15 – 30m	3
Zwischensumme	5
Gesamtwert	8
Risikostufe	Mittleres Risiko

5 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1 Wildlebende Vogelarten

In Tabelle 3 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten zusammengestellt. Im Vorhabenbereich sowie den angrenzenden Grünflächen konnten insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden.

Für zehn dieser Arten liegt ein Brutnachweis oder Brutverdacht auf der Vorhabenfläche bzw. in der näheren Umgebung vor. Keine der vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten gilt in NRW oder im Kölner Stadtgebiet als planungsrelevant.

Sechs weitere Vogelarten, darunter eine in NRW planungsrelevante Art, wurden als Gastvögel (u. a. Nahrungsgäste; überfliegend etc.) erfasst, d. h. sie besitzen in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Tabelle 3: Im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten. **Status:** Status im Untersuchungsgebiet: B = Brutvogel, Brutverdacht oder Revier besetzt, (B) = möglicher Brutvogel, NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2023); **RL NB:** Rote-Liste-Status in der Region Niederrheinische Bucht nach SUDMANN et al. (2023); **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet. **Schutz.** Schutzstatus nach Begriffsbestimmungen § 7 Abs. 2 BNatSchG. § = besonders geschützt. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) bzw. LANUV (2020) und Vorgaben der Stadt Köln sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Revier im Südosten des UG.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	(B)	*	*	*	§	Vereinzelt Reviergesänge in Baumbeständen westlich und östlich des UG.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	*	§	Vereinzelt Reviergesänge in Baumbeständen westlich und östlich des UG.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(B)	*	*	*	§	Einmalig Trommeln aus dem Baumbestand im Osten.
Elster <i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§	Beobachtung aus Gastvogel im Süden der Fläche.
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	*	*	*	§	Ein Revier in den Gehölzen nördlich außerhalb der Vorhabenfläche
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	Ü	n.b.	n.b.	n.b.	§	Beobachtung überfliegender Tiere.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
Heckenbraunelle <i>Prunella modelaris</i>	(B)	*	*	*	§	Vereinzelt Reviergesänge nördlich und südöstlich des UG.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Ein Revier im Süden des UG, ein weiteres westlich außerhalb des UG.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Ü	*	*	V	§	Mehrere Individuen überfliegend im Mai.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Gelegentlicher Gastvogel.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§	Beobachtung in den Gehölzen östlich des UG, auf der Fläche als Nahrungsgast.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Reviere im Südwesten und Südosten des UG.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Ü	3	3	3	§	Einmalig aus Norden überfliegend.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Nest mit Jungvögeln in der Garage im Nordwesten der Vorhabenfläche.
Zilpzalp	B	*	*	*	§	Revier im Baumbestand im Osten des UG.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei den Begehungen zur Kartierung der Fledermäuse konnten ausschließlich Rufe der Zwergfledermaus erfasst werden. An einem Gebäude im Westen konnte ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten im Jahr 2022. Es bedeuten: **Status:** NG = Nahrungsgast im Untersuchungsraum, E = Einzelquartier im Untersuchungsraum. **RL D:** Angabe der bundesweiten Gefährdung nach MEINIG et al. (2009). **RL NW:** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach Meinig et al. (2011): * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach BNatSchG: §§ = besonders und streng geschützt; IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	Schutz	Bemerkung, nachgewiesene Vorkommen 2021
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	E, NG	*	*	§§, IV	Häufiger Nahrungsgast im UG an allen Kartierterminen. Einzelquartier an einem Gebäude im Westen der Vorhabenfläche.

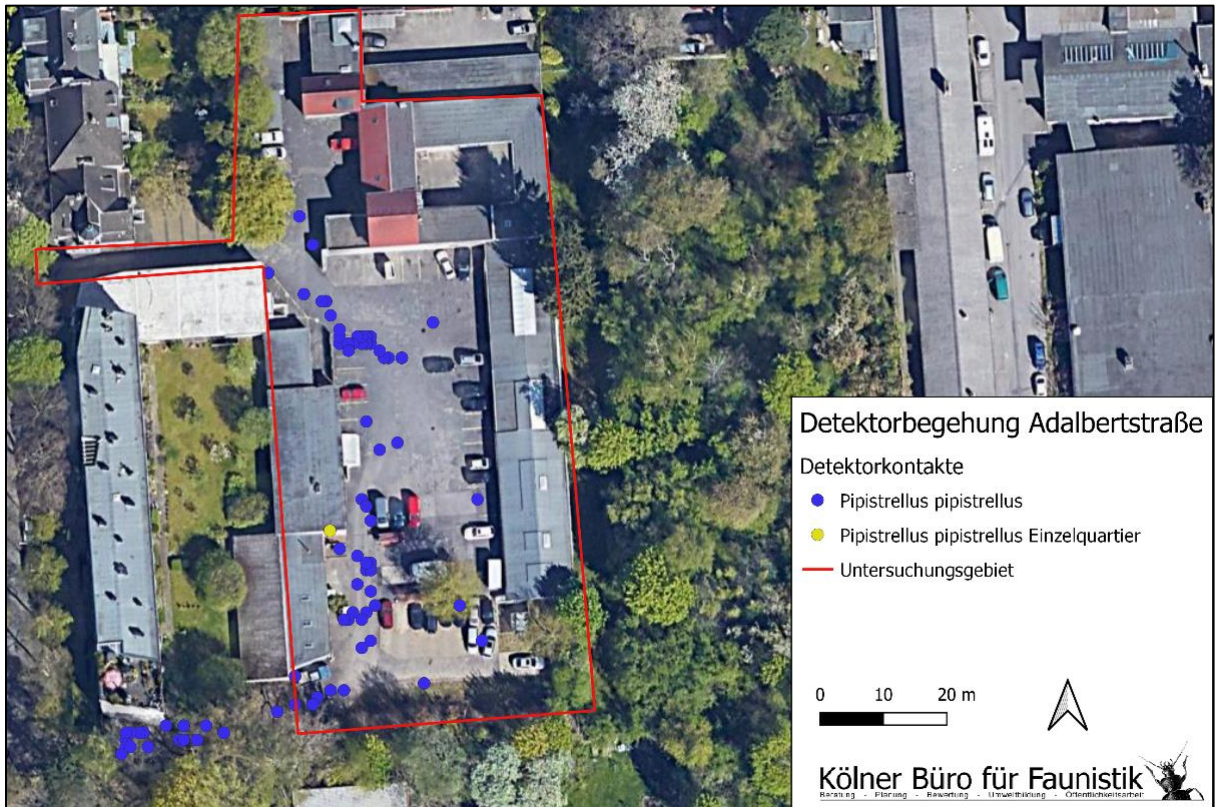


Abbildung 17: Ergebnisse der Detektorbegehungen und Ausflugkontrollen.

6 Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den tatsächlichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Bereich des Vorhabengebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für die Tiergruppe der Vögel und die Zwergfledermaus belegt. Werden diese Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich berücksichtigt, ergeben sich unter Beachtung der zunächst dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als „measures that ensure the

continued ecological functionality of a breeding site/resting place" ("CEF measures") bezeichnet hat.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Vermeidungsmaßnahme V1 Bauzeitenregelung

V1a: Zeitliche Begrenzung der Rodung von Gehölzen

Die Maßnahmen zur Beseitigung der Gehölze müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Die Rodungsarbeiten sind folglich in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar des Folgejahres durchzuführen.

Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird somit vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt.

V1b: Zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten von Gebäuden

Während der Kartierungen wurden keine planungsrelevanten Vogelarten erfasst, ein Vorkommen verbreiteter und häufiger Vogelarten ist aber nicht unwahrscheinlich, wie die Brut des Zaunkönigs in der Garage im Nordwesten des Untersuchungsgebiets zeigt.

Darüber hinaus wurde ein Einzelquartier der Zwergfledermaus erfasst. Daher ist der Rückbau der Gebäude außerhalb der Brutzeit der wildlebenden Vogelarten und der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln oder Individuen der Zwergfledermaus durch Eingriffe direkt gefährdet werden. Der Gebäuderückbau sollte folglich in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

Durch die zeitliche Begrenzung der Abrissmaßnahmen wird somit vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermäuse eintritt.

Vermeidungsmaßnahme V2 Ökologische Baubegleitung

Falls Abriss- oder Rodungsarbeiten innerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. der Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht zu vermeiden sind, ist durch vorlaufende Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten oder von Fledermäusen kommt. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Auf-

schieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers, Vergrämnungsmaßnahmen oder eine fachgerechte Bergung und Versorgung der Tiere.

Maßnahme V 3 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Vorhaben hinausgeht, vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen, beispielweise für die an der Grenze zum benachbarten Schulgelände stockenden Bäume und Sträucher. Die Gehölze stellen einen Brutlebensraum für Vogelarten dar. Daher sollte die Inanspruchnahme dieses Bereichs auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen dienen dazu, im Falle von Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten geschützter Arten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherzustellen. Im Folgenden werden die vorhabenbedingt notwendigen CEF-Maßnahmen dargestellt und detailliert beschrieben.

Maßnahme CEF1 Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartiere

Im Rahmen der Untersuchungen wurde ein Tagesquartier (Einzelquartier) der Zwergfledermaus festgestellt. Beim Rückbau des betroffenen Gebäudes kommt es folglich zum Verlust einer Lebensstätte. Für die Art sind daher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zur Sicherstellung des Quartierangebots für die Zwergfledermaus sollten in Absprache mit fachkundigen Personen 5 Fledermauskästen an Gebäuden in der Umgebung des Vorhabengebiets aufgehängt werden (Ausgleich im Verhältnis 1:5). Geeignete Flachkästen sind u. a. der Typ FSPK der Firma Hasselfeldt oder Typ FFK1 der Firma Nistkastenshop (Abbildungen 18 und 19).

Die Kästen sollten in beiden Alternativen mind. 3 m hoch angelegt werden, um den Zugriff von Personen oder Haustieren zu vermeiden sowie nach Möglichkeit nach Süden oder Osten exponiert werden. Eine Anflugöffnung an einer auffälligen Struktur am Gebäude (Haus-ecke, Giebel, Erker, Fensterbank) oder Baum erleichtert den Tieren das Auffinden des Quartiers. Zur Kollisionsvermeidung sollten die Kästen nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Straße oder auf diese ausgerichtet aufgehängt werden (LANUV 2018).

Die Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme wurde mehrfach bestätigt. Durch das Angebot mehrerer Ersatzquartiere kann bei potenziell betroffenen Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus, von einer Akzeptanz der angebotenen Strukturen nach kurzer Zeit ausgegangen werden.



Art-Nr. FSPK

Arten:

- Fledermäuse

Einflug: H 32cm, B 23cm, Tiefe oben 12 mm, Tiefe un

Material: Atmungsaktiver Holzbeton

Maße: H 40cm, B 28cm, T 8cm

Der Kasten verfügt über einen integrierten Metallbügel

Abbildung 18: Fledermausspaltenkasten Typ FSPK der Firma Hasselfeldt.



Kategorie: Fledermaus

FFK1: FLEDERMAUS-FLACHKASTEN

- Material: Holzbeton/Holz
- Zum Anbringen an Fassaden und Bäumen
- Maße außen in cm: H 53 / B 35 / T 9
- Lochdurchmesser: max. 4cm
- Gewicht: 5,5kg
- Wird mit Dübeln, Schrauben und/oder Alunägeln geliefert.

48,00 €inkl. MwSt.

🛒 ZUM WARENKORB HINZUFÜGEN

Kategorie: Fledermaus

Abbildung 19: Fledermausflachkasten Typ FFK1 der Firma Nistkastenshop (Quelle: nistkastenshop.com).

6.3 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird geprüft, ob die für den Betrachtungsraum nachgewiesenen geschützten Tierarten von Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in den Kapiteln 6.1 und 6.2 benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Verminderung von Lebensraumverlusten und zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (V1, V2). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind nur in unerheblichem Maße für einige Arten dieser Gruppe (d. h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Art wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstätten werden minimiert oder vermieden, so dass sie nur in (nicht vermeidbaren) wenigen Fällen eintreten werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist zudem von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKUNLV 2016).

Planungsrelevante Vogelarten

Die im Untersuchungsraum auftretenden planungsrelevanten Vogelarten können in Brutvögel und Gastvogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger, siehe Kapitel 5.1) unterschieden werden. Im vorliegenden Fall wurde eine in NRW planungsrelevante Art, je

doch ausschließlich als Gastvogel erfasst, d. h. sie besitzt in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für den **Gastvogel** Star kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Tötungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG) von vornherein ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Brutplätze dieser planungsrelevanten Arten erfolgen und die geplanten Rückbau- und Baumaßnahmen auch nicht mit sonstigen Gefährdungen von Entwicklungsstadien oder Individuen einhergeht. Zudem wirkt sich das Vorhaben nicht auf Nahrungsräume oder andere Teillebensräume der Art aus, die von essentieller Bedeutung sind. Auch bleiben im Umfeld der Anlage weiterhin ausreichend Nahrungsräume erhalten. Damit sind erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen.

6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet für die vorliegende Artenschutzprüfung ist die Zwergfledermaus als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden.

Für die nachgewiesene Fledermausart **Zwergfledermaus** lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten mit Hilfe folgender Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließen (siehe nachfolgende Einzelartbetrachtung):

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)																			
Angaben zur Biologie: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt (SPEAKMAN et al. 1991, SIMON et al. 2004). Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder (VIERHAUS 1984, EICHSTÄDT 1992). Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (BOYE et al. 1999). Dies gilt ebenso für Nordrhein-Westfalen und die Niederrheinische Bucht (LANUV 2010).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Häufiger Nahrungsgast im UG an allen Kartierterminen. Einzelquartier an einem Gebäude im Westen der Vorhabenfläche.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>ungefährdet</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>ungefährdet</td></tr></table>	ungefährdet	ungefährdet	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>											
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
ungefährdet																					
ungefährdet																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		■	A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
■	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Für die Zwergfledermaus kommt es mit der Inanspruchnahme der Vorhabenfläche zum Verlust einer Lebensstätte sowie (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) zu einer Gefährdung von Einzelindividuen im Zuge der Abbrucharbeiten.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1b: Zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten von Gebäuden: Durchführung der Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar. V2: Ökologische Baubegleitung: Bei Durchführung der Abrissarbeiten in der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus werden die Gebäude zuvor auf Fledermausbesatz hin kontrolliert. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers oder eine fachgerechte Bergung und Versorgung der Tiere.	
Funktionserhaltende Maßnahmen: CEF1: Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartiere: Anbringen von 5 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden in der Umgebung.	
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme ist ausreichend belegt. Ein Risikomanagement wird nicht notwendig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Bei dieser gebäudebewohnenden Art können beim Abriss von Gebäuden zu einem ungünstigen Zeitpunkt Individuen der Art getötet werden. Diese wird durch Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Die durch das Vorhaben bedingten Störungen durch Licht- oder Lärmemissionen sind für die Zwergfledermaus nicht mit einer erheblichen Störung verbunden. Die Zwergfledermaus ist eine Charakterart des Siedlungsraumes und nachweislich unempfindlich gegenüber Streulicht und Lärm. Da die Art im Untersuchungsgebiet weder einen essentiellen Nahrungsraum findet noch bedeutsame Flugkorridore, die für die Vernetzung von Teilhabitaten notwendig wären, zerschnitten werden, ist eine erhebliche Störung durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Durch die Abrissarbeiten geht ein Einzelquartier der Zwergfledermaus verloren.	
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Als Ersatzquartiere werden 5 Fledermausspaltenkästen in der direkten Nachbarschaft des zerstörten Quartiers angebracht. Durch die Installation der Fledermausspaltenkästen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.		

7 Fazit und abschließende Bewertung

Auf dem Grundstück an der Adalbertstraße 11-15 in Köln-Höhenberg plant die Firma Projektion Immobilien GmbH die Errichtung von Wohngebäuden mit insgesamt ca. 80 Wohneinheiten, einer Tiefgarage und oberirdischen Parkplätzen.

Da für den Neubau einige Gebäude und in geringem Umfang auch Vegetation des zurzeit gewerblich genutzten Geländes entfernt werden müssen, sollte mit einer Artenschutzprüfung bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, eintreten könnten. Daher wurden im Frühjahr/ Sommer 2022 Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet und seiner Umgebung entsprechend der vorhandenen Lebensraumausstattung durchgeführt.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen wurde in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung der Stufe II geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten. Dabei wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Zudem wurden für die Arten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des Vorhabens verlieren würden, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert, die dazu dienen, die Funktion der vorhabenbedingt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt die vorliegende Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** nachgewiesen worden. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen solcher Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (V1 Bauzeitenregelung, V2 Ökologische Baubegleitung).

Bei den im Plangebiet potenziell auftretenden **planungsrelevanten Gastvogelarten** können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen und Störungen keine Brutplätze und keine essenziellen Teilhabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile möglicher Nahrungsräume bzw. Teillebensräume solcher Arten.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich relevante **Zwergfledermaus** einher. Ohne Durchführung von Maßnahmen könnten Tiere getötet werden. Darüber hinaus ist der Verlust einer Lebensstätte (Einzelquartier) zu erwarten.

Ein Teil dieser artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verhindern. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme sowie der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Der Verlust des Einzelquartiers der Zwergfledermaus wird im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang in Form von CEF-Maßnahmen (Installation von Fledermauskästen) ausgeglichen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogen durchzuführenden, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 12.08.2024

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Thomas Esser

8 Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Planungsrelevante Vögel. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)." *Rd. Erl. D. Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz* 6 (2016).
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen–Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen. Maßnahmen. Düsseldorf.
- RUDOLPH/ U./ STEIOF/ K. & BELLEBAUM/ J. (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Ber. Vogelschutz* 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERCKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. – *Charadrius* 57, 3-4: 75-130.